

DER PRAXISRATGEBER

# JAGEN

## IM PACHTREVIER

DIRK DECKER | PETER KALLEN



**Müller**  
Rüschlikon

Das Buch besteht aus drei Teilen:



### 1. Erzählerischer Teil

Erfahrungen und Erlebnisse aus 35 Jahren Jagen im eigenen Hochwild-Pachtrevier in der Vulkaneifel



### 2. Praxisratgeber Jagd

Jagdpraktische Tipps rund um das Thema Pachtrevier – darüber hinaus zu allgemeinen Themen der Jagd



### 3. Praxisratgeber Recht

Juristischer Leitfaden rund um die Jagdpacht auf Basis des Bundesjagdgesetzes mit zahlreichen Verweisen auf die Landesjagdgesetze



**A**ls ich vor fast genau 40 Jahren meinen ersten Bock im schönen Hunsrück schoss, schien die Welt im Vergleich zu heute noch um vieles einfacher und das Jagen – nicht nur wegen meines jugendlichen Alters – unbeschwerter.

Einfacher waren vor allem die technischen Möglichkeiten. Den Bock schoss ich mit der alten, ohne technische Raffinessen ausgestatteten Sauer-Bockbüchsfliinte meines Urgroßvaters im damals bewährten Kaliber 7x57 R, auf der ein ebenso einfaches 6x42-Glas montiert war.

Einfacher und übersichtlicher waren auch die rechtlichen Rahmenbedingungen. Insbesondere das Waffenrecht, aber auch das Jagdrecht und die Regelungen zur Wildbrethygiene waren wesentlich liberaler und großzügiger als heute.

Die genannte Waffe – heute als schöne Erinnerung in meinem Besitz – hing beim »Jagdonkel« stets griffbereit an der Garderobe neben der Haustüre. Aufgebrochen wurde im Wald, »gekühlt« im Keller, zerwirkt in der Waschküche meiner Eltern, und die Braten wurden – so diese nicht im eigenen Haushalt blieben – ohne »von außen« auferlegte Regularien an Verwandte oder Bekannte abgeben.

Die fortschreitende Technisierung hat vor der Jagd nicht haltgemacht. Heute sind Waffen modular und thermostabil, haben Kunststoffschäfte, Geradestützsysteme und Schalldämpfer. Zielfernrohre haben mindestens einen Rotpunkt – über dessen Weidgerechtigkeit und rechtliche Zulässigkeit einige Jahre nach der Erlegung meines ersten Bockes ein heftiger Streit entbrannte –, eine Absehschnellverstellung, einen integrierten Entfernungsmesser oder gar Wärmebild- und Nachtsichtvorsatzgeräte. Aber mit dieser Entwicklung wurden auch die Gesetze moderner und vor allem komplizierter und unübersichtlicher. Das Waffenrecht und die Wildbrethygiene werden heute in Hunderten Seiten Gesetzes- und Verordnungstexten geregelt.

Hinzu kommt in unserem föderalen System, dass unser Bundesjagdgesetz durch 16 Landesjagdgesetze und Durchführungsverordnungen konkretisiert wird und somit der Paragrafenwald immer dichter wird. Wer heute ein Revier pachten und bejagen möchte, muss also sehr vieles und vor allem sehr viel mehr als in den »(nicht immer nur) guten alten Zeiten« beachten. Dieses Buch soll deshalb für jeden – auch den erfahrenen – Jäger, der sich mit diesen Fragen beschäftigt, eine Hilfe für die Praxis sein und einen Überblick über die hierbei zu beachtende Rechtslage geben.

**Peter Kallen**



## Der Schritt will wohlüberlegt sein

Wer sich auf das Abenteuer Pachtrevier einlässt, der benötigt vor allen Dingen eines, und das ist Zeit. Deswegen waren sich meine Eltern sehr wohl bewusst. Nicht nur unser landwirtschaftlicher Betrieb, sondern auch unser Niederwildrevier verlangten ganzjährig nach einer intensiven Betreuung, wenn man im Herbst eine gute Ernte einfahren wollte. Dies sollte in einem neuen Revier sicher nicht anders sein. Zumal es sich bei der Hochwildjagd um einen jagdlichen Bereich handelte, der uns noch eher unbekannt war und uns somit einen notwendigen Lernprozess abverlangte.

In diesem Lebensabschnitt verbrachte unsere Familie neben Hof und Jagd ihre Freizeit über viele Jahre getrennt voneinander. Mein Vater kümmerte sich hingebungsvoll um unsere Großtante. Er besuchte die alte Dame mehrmals in der Woche in einem Altersheim in Düsseldorf. Leistete ihr Gesellschaft, kaufte für sie ein, machte mit ihr Ausflüge und pflegte die Kontakte zum Rest ihrer Familie. Meine Mutter hingegen kümmerte sich um uns Kinder, achtete auf unseren schulischen Werdegang und trieb mit uns Sport, so oft es eben ging. Nicht dass diese Aufteilung für meine Eltern ein großes Problem darstellte, aber mit dem Tod der Großtante bestand von jetzt auf gleich die Möglichkeit, mehr Zeit miteinander zu verbringen. Da Sport nicht unbedingt zu den Lieblingsbeschäftigungen meines Vaters gehörte, bot sich die gemeinsame Jagdleidenschaft der beiden geradezu an. Reizvoll war auch, dass ich schon einige Jahre den Jagdschein in der Tasche hatte, überaus passioniert war und so zukünftig mehr Zeit mit meinen Eltern verbringen würde. Vielleicht könnten sogar meine Geschwister davon überzeugt werden, ebenfalls den Jagdschein zu machen und sich uns anzuschließen, war die insgeheime Hoffnung meines Vaters und meiner Mutter.

*Die Hochwildarten Rot- und Schwarzwild*





*Schwarzwildschäden sind schwer kalkulierbar.*

Die zweite Voraussetzung, um sich sorgenfrei für eine Jagdpacht entscheiden zu können, sind sicherlich die finanziellen Möglichkeiten. Diese prüften meine Eltern, wie bei allen Investitionen in ihrem Leben, eingehend und setzten sich schließlich ein grobes, aber für ihre Verhältnisse passendes Budget. Letztendlich wollte man Pacht, Jagdsteuer, Wildschäden, Berufsgenossenschaftsbeiträge, Jagdaufseher, Miete für eine Jagdhütte, Kanzelbau und Bestellung von Wildäckern ohne Probleme leisten können, ohne ständig mit spitzem Bleistift rechnen zu müssen. Dabei bereiteten ihnen die unkalkulierbaren Wildschäden sicherlich die größten Sorgen. Wir hatten als Landwirte zwar Ahnung vom Ackerbau, könnten hier und da Arbeiten mit eigenen Maschinen erledigen, aber dennoch war Vorsicht geboten, um

nicht blindlings in eine Kostenfalle zu stolpern. Weit weniger problematisch stuften wir die sicherlich noch existierenden fachlichen Defizite ein. Ein gewisses Grundwissen über die Jagd auf Hirsch und Sau war ja vorhanden, und alles Weitere sollte durch die Unterstützung erfahrener Jagdfreunde und den eigenen Lernprozess bewältigbar sein. Zudem sollte ich als Student der Forstwissenschaften im dritten Semester schon einen ausreichenden Überblick über den aktuellen wildbiologischen und jagdwissenschaftlichen Kenntnisstand erhalten haben und so einen wichtigen Beitrag leisten können.

Natürlich musste ein neues Revier auch gut erreichbar sein. Eine bis anderthalb Stunden Autofahrt, das konnten sich meine Eltern noch vorstellen, aber



bei einer größeren Entfernung würde man vermutlich mehr im Auto sitzen, als man auf die Jagd gehen konnte. So kam für uns Rheinländer eigentlich nur die Eifel in Betracht. Das wildreiche Mittelgebirge erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung von der Kölner Bucht bis zur Mosel und in Ost-West-Richtung vom Rhein bis in das deutsch-belgische und deutsch-luxemburgische Grenzgebiet. Jagte damals jemand in unserem Bekanntheitskreis auf Hochwild, so tat er dies in der Eifel. Auch Onkel Hubert hatte oft von der Eifel als Jagdgebiet geschwärmt und uns Kindern spannende Jagdgeschichten aus dieser Region erzählt. Als Kürschner hatte er zahlreiche Kontakte zu potenten Kunden, die dort schon damals Reviere angepachtet hatten. Meist Großindustrielle oder reichere Mittelständler, die der Jagd frönten, aber keine Eigenjagd besaßen. Die nördlichen Eifelreviere waren bereits in einer Stunde Fahrzeit erreichbar, und eine halbe Stunde weiter kam man sogar bis Prüm, Gerolstein oder Daun.

## Ausschreibung und Pachtbedingungen

Kein Wunder, dass die Anzeige einer Jagdgenossenschaft im Herbst 1985 in der Zeitschrift »Wild und Hund« unter der Rubrik »Jagdreviere« die Aufmerksamkeit meiner Eltern fand. Die für das Folgejahr angebotene Neuverpachtung eines Hochwildreviers im Rotwildrandgebiet passte ganz in ihr Beuteschema. Gut erreichbar, mit einer vernünftigen Größe und ausreichend hohem Waldanteil und darüber hinaus mit guten, aber nicht übertrieben hohen Streckenergebnissen an Rot-, Schwarz- und Rehwild.

Detailliertere Informationen erhofften wir durch die allgemeinen Pachtbedingungen zu erfahren und forderten diese umgehend an. Auf sechs DIN-A4-Seiten wurden die Jagd und deren Pacht näher erläutert. Einer flächenmäßigen Beschreibung des Jagdgebiets folgten ausführliche Statistiken zu Abschuss-Soll und -Ist. In den letzten drei Jahren waren dort drei III-er-Hirsche und ein II-b-Hirsch gefallen, dazu noch zwölf

Stück Kahlwild. Zudem waren alle sechs Jahre ein I-er- und ein II-er-Hirsch frei. Der Rehwildabschuss war seit zwei Jahren auf jährlich 20 Stück festgesetzt, wurde aber vom Vorpächter meist deutlich unterschritten. Beim Schwarzwild differierten die Zahlen erheblich. Drei Jahre zurück kamen 17, im Folgejahr 40 und im letzten Pachtjahr 22 Sauen zur Strecke. Das hörte sich doch erst einmal gut an. Als persönliche Voraussetzung der Pachtfähigkeit wurde von der heimischen Unteren Jagdbehörde eine Bescheinigung gefordert, die bestätigte, dass man kein zweites Revier angepachtet hatte. Die Jagd sollte, wie damals üblich, für zwölf Jahre verpachtet werden. Mitpachten und Unterpachten wurden ausgeschlossen. Für uns kein Problem, allerdings durften neben dem im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand ernannten Jagdaufseher nur zwei weitere unentgeltliche Jagderlaubnisscheine ausgestellt werden. Entgeltliche Erlaubnisscheine bedurften darüber hinaus grundsätzlich der Genehmigung durch den Jagdvorstand und die Untere Jagdbehörde (UJB). Großen Raum nahmen die Ausführungen zur Wildschadensregelung ein. Jeglicher Wildschaden auf landwirtschaftlichen Flächen und im Privatwald wurde hier zu 100% auf den Pächter abgewälzt. Zur Verhütung von Verbiss- und Fegeschäden im Privatwald wurde der tatsächliche Aufwand und im Gemeinde- und Staatswald eine Hektarpauschale verlangt. Oha, hier musste man also aufpassen! Die Ausführungen zu Kündigungsgründen sahen neben dem Zahlungsverzug bei Pacht und Wildschäden ein dreimaliges Nichterreichen von 80% des geforderten Abschusses während der Pachtperiode vor. Dieser Punkt bereitete uns wiederum keine großen Sorgen, schließlich wollten wir im neuen Revier jagen und keine überhöhten Wildbestände heranzüchten. Die alten Jagdeinrichtungen sollten vom Vorpächter innerhalb von drei Monaten entfernt werden, falls diese nicht vom neuen Pächter übernommen werden würden. Zur Errichtung neuer Ansitzeinrichtungen durfte in Absprache mit dem Revierförster entsprechendes Holz aus dem Gemeinewald entnommen werden. Na endlich mal ein Entgegenkommen! Als Sonderver-



*Mechanischer  
Verbisschutz*



*Chemischer  
Verbisschutz*



einbarung schloss die Jagdgenossenschaft Schadensersatz- oder Wertminderungsansprüche wegen Störung der Jagd durch Forstarbeiten, Sandgrubenbetrieb, Schießstand und Fremdenverkehrseinrichtungen aus. Für die Verpachtung wurde ein schriftliches Bieterverfahren ohne Korrekturmöglichkeit und ohne Einstieg auf das Höchstgebot festgelegt. Die Angebotseröffnung sollte Mitte März des kommenden Jahres erfolgen.

Das waren dann doch eine ganze Menge Details, die es erst einmal zu reflektieren, zu verstehen und in dem einen oder anderen Fall auch zu hinterfragen galt. Bis zu 40 erlegte Sauen im Jahr, musste man dann nicht mit erheblichen Wildschäden auf Äckern und Wiesen rechnen? Reichten zwei unentgeltliche Jagderlaubnisscheine für Familie und Freunde aus, oder würde dieser Nachweis in der Praxis gar nicht so ernst genommen werden? In welchem Umfang wurden an den Hauptholzarten Fichte, Douglasie, Kiefer, Lärche, Buche und Eiche jährlich Wildschadensverhütungsmaßnahmen durchgeführt? Welches Alter hatten denn die 20 ha Privatwald überhaupt, und welche Maßnahmen waren dort in den kommenden Jahren zu erwarten? War die diesbezügliche Hektarpauschale im viel größeren Gemeinde- und Staatswald vielleicht sogar belastender? Von einem jährlichen Nachweis der tatsächlich durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der Pauschale war zumindest nichts zu lesen und musste somit als zusätzliche, fixe Belastung des Pachtpreises verstanden werden. Welche Störungen des Jagdbetriebs waren zu erwarten, wenn diese schon explizit im Vertrag erwähnt wurden? Was hatte es mit Sandgruben- und Schießstandbetrieb auf sich? Viele offene Fragen, die nur bei näherer Kontaktaufnahme geklärt werden konnten.

## Unser erster Kontakt zum Jagdvorstand

Wie entscheidend der erste Eindruck bei der erstmaligen Begegnung mit einer anderen Person oder einer neuen Situation sein konnte, wussten meine

Eltern genau. Hier kam hinzu, dass bei der im Raum stehenden Entscheidung auch der Aspekt, sich nicht nur ökonomisch, sondern auch sozial für viele Jahre zu binden, eine große Rolle spielte. Aber das machte ihnen keine Bange. Als Rheinländer hatten sie eine offene Mentalität, und als Landwirte waren sie solide und bodenständig. Man kann es als Vernunft des Herzens beschreiben, wie zuversichtlich sie sich auf ihnen Unbekanntes einließen. Und so vereinbarten sie voll positiver Erwartung ein erstes Treffen mit dem Ortsbürgermeister.

Wie erhofft fanden beide Parteien direkt einen guten Draht zueinander. Bei Kaffee und Kuchen lernte man sich ungezwungen kennen und tauschte erste Informationen aus. Beim Ortsvorsteher war deutlich herauszuhören, dass der Jagdvorstand großes Interesse hatte, einen Pächter zu finden, der ihnen Sicherheit und Stetigkeit im Rahmen der Jagdverpachtung garantierte. Den Jagdgenossen war es wichtig, einen jagdlichen Partner zu finden, der sich kümmerte, ansprechbar war, verantwortungsvoll jagte und im Idealfall nicht nur eine, sondern mehrere Pachtperioden im Ort bleiben sollte. Da machte es durchaus einen positiven Eindruck, dass er eine jagende Familie kennenlernte, die großes Interesse an der Jagd zeigte und sich zukünftig gemeinsam um das neue Revier kümmern konnte und auch wollte. Erste Gefühle beiderseitiger Sympathie entspannen sich. Diese wurden auch nicht durch die Rückfragen meiner Eltern bezüglich möglicher Wildschäden, der vorgesehenen Pauschalen für Wildschadensverhütungsmaßnahmen im Wald und anderer unklarer Sachverhalte geschmälert.

Mit 2.000 DM wurde der durchschnittliche jährliche Wildschaden am Grünland beziffert, dies schien in den Augen meiner Eltern im akzeptablen Rahmen zu liegen. Mit einem guten Gefühl gingen beide Parteien auseinander, nicht ohne es versäumt zu haben, für Februar des kommenden Jahres eine Revierbesichtigung mit dem zuständigen Revierförster zu vereinbaren.



## Was kommt auf mich zu? – Faktor Zeit



Wer ein Jagdrevier anpachtet, muss für sich im Vorfeld ausloten, welchen Stellenwert die Jagd in seinem Leben besitzt oder in Zukunft mit einem »eigenen« Revier besitzen soll. Schließlich bindet man sich

für viele Jahre. Die für das Revier und die Jagd notwendige Zeit muss sich mit Familie, Beruf und anderen Aktivitäten vereinbaren lassen. Dies funktioniert meist nur, wenn die Familie mitzieht, im besten Falle selbst passioniert jagt. Beruflich sollte man nicht nur aus finanziellen Gründen abgesichert sein. Veränderungen führen heute schnell zu notwendigen Ortswechseln, und in solchen Fällen kann ein Revier schnell zu einem lästigen Klotz am Bein werden.

Auch die Frage, wie man persönlich am liebsten jagen möchte, spielt für den zu veranschlagenden Zeitbedarf eine entscheidende Rolle. Möchte man allein mit seiner Familie und mit Freunden jagen, oder möchte man sich Arbeit und Vergnügen mit einem Mitpächter teilen? Ist man ein Ansitzjäger, der bereit ist, sich nächtelang an den Schwarzwildkirmungen die Zeit um die Ohren zu schlagen, oder ist man eher der Intervalljäger, der komprimiert je nach den Aktivitätsphasen des Wildes (Revierteilung, Paarungszeit) oder der Schadanfälligkeit der Feldfrüchte (Milchreife beim Getreide, Bedarf an tierischem Eiweiß) jagen möchte? Auch die Fahrzeiten ins Revier sind zu berücksichtigen. Ist man länger als eine halbe Stunde unterwegs, um ins Revier zu kommen, ist es wenig sinnvoll, mal eben nach Feierabend auf den Ansitz zu gehen. Für solche Fälle kommen dann eher die freien Tage an den Wochenenden infrage.

Gerade zu Beginn einer neuen Pachtperiode benötigt ein Revier viel Zeit. Der Pächter muss sein neues Revier detailgenau kennenlernen, um zukünftig zielgerichtet und effektiv entsprechend den Abschussvorgaben jagen zu können. Zudem wollen neue Ansitzeinrichtungen gebaut und Wildäcker bestellt werden. Der Kontakt zu den örtlichen Landwirten muss gepflegt

werden, und die ersten Wildschäden sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

Auch die Zeit nach dem Schuss will entsprechend eingeplant sein. Hier und da wird es Situationen geben, die Nachsuchen auf krankgeschossenes Wild erforderlich machen. In diesen Fällen kommt der Schütze nicht umhin, selbst vor Ort anwesend zu sein, um dem Nachsuchenfürher wichtige Informationen geben zu können.

Hängt das erlegte Stück am Haken, folgt dessen Verwertung. In der Decke verkauft, muss es zumindest zum Käufer oder Wildhändler gebracht werden. Das Zerwirken und womöglich zudem die Veredelung zu Wurst oder anderen Lebensmitteln bedürfen nicht nur entsprechenden Fachwissens, sondern auch der ausreichenden Muße und Zeit.

Natürlich lassen sich Zeit und Leistung einkaufen, aber wer viel selbst Hand anlegt, zahlt letztlich auch weniger.



Veredelung von Wildbret

## Was kommt auf mich zu? – Faktor Kosten

Der reine Pachtpreis je Hektar macht zwar das größte Stück am Kostenkuchen aus, ist aber beileibe nicht der einzige Faktor. Vorausschauende Kalkulationen berücksichtigen neben der Pacht noch einige weitere Positionen:

- *etwaig anfallende Jagdsteuer*
- *etwaig zu veranschlagende Umsatzsteuer*
- *vertraglich vereinbarte Waldschadensverhütungspauschale*
- *Pflichtbeiträge zur Berufsgenossenschaft*
- *Pflichtbeiträge zu regionalen Hegegemeinschaften*
- *Spenden für örtliche Vereine*
- *Schadensersatzpflicht für Wildschäden*
- *Kosten für einen Jagdaufseher*
- *Kosten für den Bau und die Unterhaltung von Jagdeinrichtungen*
- *Kosten für die Anlage und Unterhaltung von Wildäckern*
- *Kosten für Futtermittel (Mais für Kirrungen, Notzeiten)*
- *Kosten für Wildschadensverhütungsmittel (Verstärkerung, Zaunmaterial)*
- *Kosten für Gesellschaftsjagden (z.B. Hundemeuten, Verkehrsberuhigung, Schlüsselreiben)*
- *Kosten für eine Jagdhütte (sei es als Miete, einmaliger Kauf oder Baukosten)*

### JAGDPACHT

Der Pachtpreis wird je Hektar bejagbare Fläche gezahlt. Die bejagbare Fläche entspricht der Gesamtfläche des Jagdbezirks abzüglich der befriedeten Bezirke wie z.B. Ortslagen, Friedhöfe, Sportplätze und sonstige Flächen, auf denen die Jagd gesetzlich verboten ist.

Die Höhe der Pachtpreise ist regional sehr unterschiedlich und von der jeweiligen Qualität des Reviers abhängig. Ein Hochwildrevier ist in der Regel teurer als ein Niederwildrevier. Ein von den Ballungszentren aus

gut erreichbares meist teurer als ein weiter entferntes. Ein kleineres Revier im Allgemeinen teurer als ein größeres.

Um ein Gefühl für das regionale Preisniveau zu erhalten, sollten Vergleichspreise benachbarter Reviere herangezogen werden.

### JAGDSTEUER

Die Jagdsteuer ist eine kommunale Steuer, die von Städten und Landkreisen erhoben werden kann. Steuerpflichtig ist üblicherweise der Jagdausübungsberechtigte. Bemessungsgrundlage ist der Jagdwert, der sich aus dem Pachtpreis und weiteren vertraglich vereinbarten Leistungen (sonstige Nebenleistungen, fest vereinbarte Wildschadens- oder Waldschadensverhütungspauschalen, etwaig anfallende Umsatzsteuer) zusammensetzt.

Die Höhe der Jagdsteuer liegt je nach Bundesland zwischen 10 und 20% des Jagdwerts. Die tatsächliche Höhe legen die Städte und Landkreise eigenständig fest. In Rheinland-Pfalz liegt die Jagdsteuer beispielsweise bei maximal 20%. Dies ist in Niedersachsen ebenso, tatsächlich wird aber in vielen Landkreisen Niedersachsens inzwischen keine Jagdsteuer mehr erhoben, sodass die durchschnittliche Jagdsteuer nur noch bei 9% liegt. Man kommt also nicht daran vorbei, die Höhe der Jagdsteuer konkret vor Ort zu klären.

In einigen Bundesländern wird derzeit flächendeckend keine Jagdsteuer mehr erhoben. Dies sind im Einzelnen Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt.

### UMSATZSTEUER

Jagdgenossenschaften zählen zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts. Somit sind sie von einer Anpassung des Umsatzsteuergesetzes betroffen, die von der EU zur Gleichstellung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Leistungsanbietern eingefordert wurde. Nach vielen Übergangsfristen wird die Umsatzsteuerpflicht zum 01.01.2025 endgültig greifen.

Schuldner der Umsatzsteuer ist die Jagdgenossenschaft. Eine Abwälzung auf den Pächter kann in Pacht-



verträgen festgeschrieben werden. Grundsätzlich sollte es aber das Ziel beider Vertragsparteien sein, diese Steuerbelastung zu vermeiden. Eine Möglichkeit bietet das Gesetz mit § 19 und der Kleinunternehmerregelung. Liegen die jährlichen Umsätze einer Jagdgenossenschaft unter 22.000 €, kann diese sich optional von der Umsatzsteuer befreien lassen. Hier gilt jedoch zu beachten, dass zum jährlichen Umsatz die Einnahmen aller von der Jagdgenossenschaft verpachteten Reviere inklusive vertraglich vereinbarter Wildschadensverhütungspauschalen hinzuzuzählen sind.

Bei bestehenden Pachtverträgen ohne eine explizite Regelung zur Umsatzsteuer ist aufgrund der aktuellen BGH-Rechtsprechung davon auszugehen, dass die Jagdpacht ein Bruttobetrag ist und somit die Jagdgenossenschaft die Umsatzsteuer trägt. Beim Abschluss neuer Pachtverträge sollte auf die Ausweisung von Bruttobeträgen geachtet werden.

### **WALDSCHADENSVERHÜTUNGSPAUSCHALE**

Die Waldschadensverhütungspauschale ist eine Vorsorgepauschale und dient der Abdeckung der Gesamtaufwendungen für Maßnahmen zur Verhütung von durch Wild verursachte Waldschäden. Hierunter fallen die Material-, Lohn-, Sozial- und Unternehmerkosten für Flächen- und Einzelschutzmaßnahmen gegen Verbiss, Fegen, Schlagen und Schälen von Bäumen.

Diese Pauschale wird entweder als Pauschalsumme oder Hektarpreis je Waldfläche gezahlt. Die Hektar-pauschale kann zwischen 2 und 10 € liegen. Die Vertragsparteien können einen Nachweis vereinbaren, der belegt, dass die Pauschale zweckbestimmt und in voller Höhe zur Verhütung von Wildschäden verwendet wurde.

### **BEITRÄGE BERUFGENOSSENSCHAFT**

Jagdpächter unterliegen der Pflichtmitgliedschaft in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG). Diese gesetzliche Unfallversicherung dient der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, der Wiederherstellung der Gesundheit und den Geldleistungen an Verletzte und Hinterblie-

bene. Als Versicherte im Rahmen der Jagd gelten der Eigenjagdinhaber und der Pächter (inklusive seiner Mit- und Unterpächter) für Tätigkeiten im eigenen Revier, mitarbeitende Ehepartner, angestellte Berufsjäger und bestätigte Jagdaufseher sowie Jagdhelfer, Jagdleiter und Treiber. Nicht versichert sind hingegen Jagdgäste und Jagderlaubnisscheininhaber. Der Versicherungsschutz umfasst für den Pächter selbst alle mit der Jagdausübung zusammenhängenden Tätigkeiten, die zur Bestandserhaltung des Reviers erforderlich sind. Für alle anderen gilt dieser nur für Revierarbeiten, die von der Jagdausübung abgrenzbar sind.

Der Berufsgenossenschaftsbeitrag wird nach dem Prinzip der nachträglichen Bedarfsdeckung berechnet und setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem risikoorientierten Beitrag zusammen. Der Grundbeitrag wird zur Deckung der nicht risikobezogenen Aufwendungen erhoben und berechnet sich über die bejagbare Fläche in Hektar. Der Risikobeitrag dient der Finanzierung des Leistungsaufwands für entstandene Schäden und verrechnet einen speziellen Risikogruppenfaktor für Jagdunternehmen.

Die Höhe der Beiträge sind also variabel und liegen je nach Größe des Reviers und zu deckender Schadensfälle bei etwa 50 ct bis 1 € je Hektar.

### **HEGEGEMEINSCHAFTEN**

Hegegemeinschaften insbesondere für die Hege und Bewirtschaftung von Rot-, Dam- und Muffelwild sind meist Körperschaften des öffentlichen Rechts und führen zu einer Pflichtmitgliedschaft des Jagdausübungsberechtigten. Die Finanzierung der Hegegemeinschaften erfolgt über Umlagen, die sich entweder rein flächenbezogen über die bejagbare Fläche oder über die Kombination aus einem Flächen- und Abschussanteil berechnen.

### **SPENDEN**

Häufig verpflichten Jagdgenossenschaften den Jagdpächter, Geld an örtliche Vereine zu spenden. Werden diese Spenden regelmäßig und in gleichbleibender Höhe geleistet, handelt es sich um Nebenabreden, die



## Wildschaden

Eines der wichtigsten Themen bei der Bewirtschaftung einer Jagd ist der Wildschaden, kann er doch in einigen Fällen die jährliche Pacht weit übersteigen und den Jagdausübungsberechtigten im ungünstigsten Fall nahezu in den Ruin führen.

Wildschaden ist nach der gesetzlichen Definition des § 29 BJagdG der Schaden, der durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen an einem Grundstück verursacht wird. Der Katalog der Wildarten, die Wildschaden verursachen können, kann durch die Länder erweitert werden.

Auch die Einrichtung einer Wildschadensausgleichskasse kann durch die Länder geregelt werden.

Nach dem gesetzlichen Grundgedanken ist die Jagdgenossenschaft oder der Eigentümer oder Nutznießer des Eigenjagdbezirks dem Bewirtschafter des Grundstücks zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet. Üblicherweise wird diese Verpflichtung aber durch den Jagdpachtvertrag auf den Pächter übertragen. In diesem Fall haftet allerdings die Jagdgenossenschaft oder der Eigentümer der Eigenjagd weiterhin subsidiär gegenüber den Landwirten, soweit der Geschädigte von dem Pächter keinen Ersatz erlangen kann. Aus rechtlicher Sicht stellt die »Übernahme des Wildschadens« eine Freistellungserklärung des Jagdpächters gegenüber dem Verpächter dar.

Der Jagdpächter hat – wie im Kapitel »Der Jagdpachtvertrag« auf Seite 37 ff. ausgeführt – verschiedene Möglichkeiten, das übernommene Risiko durch vertragliche Gestaltung zu verringern. Ein vollständiger Ausschluss der Übernahme des Wildschadensersatzes wird aber nur in den seltensten Fällen durchzusetzen sein, sodass der Wildschaden für den Jagdpächter in vielen Revieren ein wichtiges Thema bleibt.

Schäden an einem Grundstück sind zunächst Beschädigungen der Substanz des Grundstücks selbst, also insbesondere Wühlschäden z.B. durch Schwarzwild oder Wildkaninchen. Der Wildschaden umfasst aber auch die mit dem Boden zusammenhängenden Erzeugnisse als wesentliche Bestandteile des Grundstücks im Sinne des § 94 BGB, sodass natürlich auch die auf dem Grundstück wachsenden Pflanzen und Erzeugnisse von der Wildschadensersatzverpflichtung umfasst sind.

Gemäß § 31 BJagdG ist ferner auch der Schaden zu ersetzen, der an getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen eines Grundstücks entsteht, soweit sich diese im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft noch auf dem Grundstück befinden. Zu ersetzen ist also auch Schaden an Feldfrüchten, die auf dem Grundstück zum Abtransport bereitliegen. Wenn die Einlagerung der Erzeugnisse aber auf dem Grundstück erfolgt, sind diese »eingeerntet« und danach entstehende Schäden nicht mehr zu ersetzen. Werden Zuckerrüben oder Kartoffeln auf dem Feld in einer Miete eingelagert oder Rundballen oder Silage auf dem Grundstück gelagert, besteht demnach keine Ersatzpflicht mehr.

Für Wildschäden, die auf in einem Jagdbezirk liegenden befriedeten Flächen entstehen, besteht keine Ersatzpflicht. Insoweit gilt der Grundsatz, dass nur dort, wo auch gejagt werden darf, eine Verpflichtung zum Ersatz besteht.

Siehe Länderregelungen  
»Ersatzpflicht«  
in Übersicht  
»Wildschaden«



## Schäden an anderen nicht befriedeten Flächen

Wildschäden können grundsätzlich nicht nur an landwirtschaftlichen Flächen, sondern auch an Golf-, Fußball- oder Modellflugplätzen – soweit diese keine befriedeten Flächen sind und dort gejagt werden darf – entstehen. Nach der Rechtsprechung werden diese Flächen aber regelmäßig »Sonderkulturen« im Sinne des § 32 Abs. 2 BJagdG gleichgestellt, und eine Ersatzpflicht des Jagdpächters wird nur dann angenommen, wenn der Geschädigte die üblichen Schutzvorrichtungen errichtet hat (Landgericht Hannover, Urteil vom 08.09.1982 – 16 S 371/81; Landgericht Koblenz, Urteil vom 05.05.2010 – 12 S 212/09 [Fußballplatz]; Amtsgericht Walsrode, Urteil vom 11.04.1990 – 7 C 102/90 [Modellflugplatz]).

## Folgeschäden

Folgeschäden sind von der Wildschadensersatzpflicht nie umfasst. Der Golfplatzbetreiber beispielsweise kann – wenn eine Haftung überhaupt besteht – von dem Jagdpächter also keinesfalls den Ersatz des ausgefallenen Gewinns infolge der Unbespielbarkeit des Platzes verlangen.

Auch Folgeschäden an Vieh, sei es durch Verletzungen, die etwa durch Einbrechen in Wildkaninchenbaue entstehen, oder Vergiftungen durch verunreinigtes Futter, stellen keinen ersatzpflichtigen Wildschaden dar.

Gleiches gilt auch für Schäden, die entstehen, wenn etwa landwirtschaftliche Maschinen in von Schwarzwild oder Wildkaninchen gegrabene Löcher fahren und hierbei beschädigt werden.

## Schäden an Haus- und Nutztieren

Auch für Haus- und Nutztiere, die durch Raubwild gerissen oder verletzt werden, schuldet der Jagdpächter keinen Schadensersatz. Denn zum einen gehört Raubwild nicht zu den Wildarten, die ersatzpflichtigen Wildschaden verursachen, zudem sind insbesondere nur Schäden an Grundstücken und den ungetrennten und getrennten, aber noch nicht geernteten Erzeugnissen abgedeckt, nicht aber an auf dem Grundstück gehaltenen Tieren.

## Scheinbestandteile an Grundstücken

Ebenfalls nicht zu ersetzen sind Schäden an sogenannten Scheinbestandteilen, also z.B. Elektrozäunen (AG Cochem, Beschluss vom 19.08.2003 – JE IX Nr. 134) oder Abdeckfolien (AG Jülich, Urteil vom 20.07.1998 – 4 C 225/98), da § 95 Abs. 1 Satz 1 BGB regelt, dass solche Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck, also meist auch nur »lose« mit dem Boden

verbunden sind, nicht als Bestandteile des Grundstücks gelten, für deren Beschädigung Ersatz zu leisten ist.

Schäden an dauerhaft und fest mit dem Boden verbundenen Einrichtungen sind hingegen zu ersetzen. Hierzu zählen unter anderem Zäune, die dauerhaft und ortsfest errichtet und mit dem Grundstück fest verbunden wurden, beispielsweise fest mit dem Boden verankerte Kulturzäune.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Regelung des § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB, wonach Gebäude oder andere Werke, die in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück mit dem Grundstück verbunden wurden, nicht Bestandteil des Grundstücks werden. Somit besteht eine Ersatzpflicht auch nur für solche Einrichtungen, die durch den Eigentümer selbst, nicht aber beispielsweise durch einen Pächter der Fläche errichtet wurden.

## Schäden an Sonderkulturen

Nach § 32 BJagdG ist Wildschaden, der an Weinbergen, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzeln stehenden Bäumen und Forstkulturen, die durch Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind, oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen entsteht, nicht zu ersetzen, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Die Länder können bestimmen, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind.

Hauptholzarten sind solche, die einen Anteil von wenigstens 5% der Gesamtfläche einnehmen und im Revier auch mehr als nur vereinzelt vorkommen.

Die Frage, ob eine Feldfrucht ein Garten- oder ein hochwertiges Handelsgewächs darstellt, muss für jede einzelne Art und für jede Region gesondert betrachtet und entschieden werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss der feldmäßige Anbau des Gewächses in der Region mindestens deutlich mehr als 1%, eher sogar 2 bis 3% der Gesamtackerfläche ausmachen. Dementsprechend kann sich die Bewertung im Laufe der Zeit bei verändertem Anbauumfang ändern (OLG Köln, Urteil vom 18.02.2008 – 16 U 26/07; BGH, Urteil vom 22.07.2004 – III ZR 359/03).

Spargel wird beispielsweise je nach Region teilweise als Sonderkultur bzw. Gartengewächs, teilweise aber auch als ohne Schutzvorrichtungen ersatzpflichtige Feldfrucht behandelt. Erbsen, die als Körnerfutter angebaut werden, werden eher dem feldmäßigen Anbau zugerechnet, Gemüseerbsen, insbesondere wenn sie von Hand geerntet werden, gelten eher als Gartengewächs. Auch Buschbohnen sind beispielsweise im Rheinland kein Feldgewächs.

Umstritten ist auch die Einordnung von Streuobstwiesen. Diese können wohl nur dann Obstgärten gleichgestellt und somit eine Schadensersatzpflicht vom Bestehen von Schutzvorrichtungen abhängig gemacht werden, wenn die Obstgewinnung gegenüber dem Gedanken des Artenschutzes und der Biodiversität durch Extensivierung der Landwirtschaft deutlich im Vordergrund steht.



## Wildschadensmeldung und Fristen

Unabhängig von dem je nach Landesrecht einzuhaltenden Verfahren beträgt die Anmeldefrist für Wildschäden im Feld eine Woche nach Erlangung der Kenntnis vom Eintritt eines Schadens. Der Tag der Entdeckung des Schadens selbst zählt bei der Fristberechnung nicht mit. Die Frist beginnt also am Folgetag nach der Entdeckung des Schadens und endet eine Woche später um 24 Uhr.

Die Frist beginnt gemäß § 34 BJagdG mit dem Zeitpunkt, zu dem der Landwirt Kenntnis von dem Schaden erlangt hat oder »bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte«. Durch die letztere Regelung soll eine allzu lange Verzögerung des Fristbeginns vermieden werden. Nach der gefestigten Rechtsprechung ist der Landwirt zur regelmäßigen Kontrolle seiner Felder verpflichtet. Im Regelfall wird hier eine monatliche Kontrolle für angemessen erachtet. Die Kontrollfrist ist aber abhängig vom Grad der Gefährdung, also etwa von der Attraktivität der angebauten Feldfrucht für das vorkommende Wild oder auch von der Lage der Fläche, also der Nähe zu den Einständen und ähnlichen Faktoren. Je höher der Grad der Gefährdung ist, desto häufiger muss der Bewirtschafter seine Flächen kontrollieren.

Weder von der Frist selbst noch von den sonstigen Verfahrensregeln kann durch eine Vereinbarung zwischen den Parteien abgewichen werden. Diese sind zwingendes Recht, die Anmeldefrist ist durch die Behörde und später auch durch das Gericht von Amts wegen zu berücksichtigen.

Im Streitfall trägt der Geschädigte die umfassende Beweislast für die rechtzeitige Meldung. Ist streitig, ob der gesamte Wildschaden, der Gegenstand der behördlichen Schätzung war, rechtzeitig angemeldet wurde, trägt der Geschädigte dafür die Beweislast.

Auch dann, wenn ein Teil des geschätzten Schadens rechtzeitig angemeldet wurde, sich aber dieser Teil nicht von einem Schaden abgrenzen lässt, der nicht oder verspätet angemeldet wurde, und auch eine Schätzung nach § 287 ZPO mangels greifbarer Anhaltspunkte unzulässig ist, geht dies zum Nachteil des Geschädigten, der dann seines Ersatzanspruchs in vollem Umfang verlustig geht (BGH, Urteil vom 05.05.2011 – NJW-RR 2011, 1106; AG Neuwied, Urteil vom 08.03.2013 – 43 C 1275/12).

Die Anmeldung muss durch den Geschädigten persönlich erfolgen. Lässt er den Schaden durch einen anderen anmelden, so hat dieser auf Anforderung durch die Behörde eine Originalvollmacht vorzulegen.

Bei Schäden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt die Anmeldung jeweils bis zum 01.05. oder 01.10. eines Jahres.

### **Meine Empfehlung:**

*Wird eine Fläche durch Wild ständig beschädigt, ist darauf zu achten, ob der Landwirt die neuen Schäden wöchentlich anmeldet. Anderenfalls sollte man sich im Rahmen des Wildschadensverfahrens auf eine Verfristung der Anmeldung und fehlende Unterscheidbarkeit neuer und alter Schäden berufen.*

*Siehe Länderregelungen  
»Anmeldung«  
in Übersicht  
»Wildschaden«*